

## Merkblatt zur Verpackung und zum Transport von Veterinärmedizinischen Proben durch Kurierfahrzeuge zum Landesamt für Verbraucherschutz

*Fachbereich 4 Veterinärmedizin*

Der Probentransport regelt sich nach den Bestimmungen für die Klassifizierung, Verpackung, Beförderung und Entsorgung von medizinischem und veterinärmedizinischem Untersuchungsgut im Gefahrgutrecht Klasse 6.2 des ADR (Stand: 01. 01. 2009).

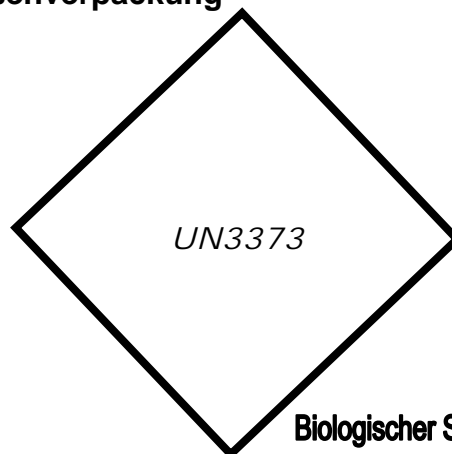
**Die Verantwortung für die sachgerechte Klassifizierung und die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verpackung des Probenmaterials trägt der Einsender.**

**Der Probentransport durch den Kurierdienst erfolgt für alle Proben als:**

**Biologischer Stoff, Kategorie B**

**Klassifizierung UN 3373, Verpackungsvorschrift P 650**

**Kennzeichnung Außenverpackung**



### **Verpackungsanforderungen Biologischer Stoff, Kategorie B (P 650)**

Ein Versandstück besteht aus mindestens **drei Teilen**

1. **Primärverpackung** enthält die Probe und ist dicht
  - Flaschen und Röhrchen sind gegen Auslaufen und vor Bruch zu sichern (ggf. saugfähiges Material dazwischen legen)
  - mehr als 10 Proben sind sortiert in Ständern / Kartons (diese gelten nicht als Sekundärverpackung) einzusenden
  - ganze Tierkörper bis 30 kg werden in reißfesten Foliensäcken von mindestens 0,1 mm Foliestärke auslaufsicher verpackt
  - Proben des Nationalen Rückstandskontrollplanes sind amtlich zu versiegeln
2. **Sekundärverpackung** enthält ein oder mehrere Primärgefäße:
  - flüssige Proben (z.B. Blut, Milch) sind auslaufsicher zu verpacken
    - Einzelproben z.B. in einem stabilen Kunststoffgefäß mit Schraubdeckel
    - größere Probenposten Blut- oder Milchröhrchen im bisher auch verwendeten Karton oder Ständer zusätzlich in dicht zu verschließende Foliensäcke einstellen
  - Tierkörper in weitere Foliensäcke mit mindestens 0,1 mm Foliestärke bzw. verschließbare Kunststoffbeutel (liegen am Kurierstützpunkt bereit)

### 3. Außenverpackung

- ausreichend feste Qualität, starr, eine Fläche mind. 10 x 10 cm, Kennzeichnung siehe oben
- oder in Form von Transportkisten, im Kurierfahrzeug mitgeführt
- Bedingung: korrekte Sekundärverpackung!

#### Bitte beachten Sie:

- Der Begleitschein\* muss dem Probenmaterial eindeutig zuzuordnen sein und an ihm befestigt sein, er muss **verschmutzungssicher** transportiert werden.
  - Der Begleitschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:
    - Tierhalter mit Adresse
    - Einsender mit Adresse
    - Telefon-/ Faxnummer mit Vorwahl
    - Untersuchungsmaterial
    - Entnahmedatum
    - Untersuchungsanlass/ gewünschte Untersuchungen
    - Vorbericht
- Ganze Tierkörper werden ungekühlt transportiert.
- **Alle** anderen Proben werden **gekühlt** transportiert, zwingende Abweichungen hiervon (z.B. gefroren oder obligat ungekühlt) sind deutlich kenntlich zu machen
- Kartons / Ständer mit Probenröhrchen sind **in der Sekundärverpackung** aufrecht zu transportieren / zu lagern

#### Kein Transport von:

- Transportgut ohne Anschrift und / oder ohne Absender
- nicht vorschriftsmäßig verpackten Proben
- losen Proben
- Sektionsgut über 30 kg und / oder in undichter ungeeigneter Verpackung

Informationen über Rechtsgrundlagen, Verpackung, Material, Bestellmöglichkeiten sind unter: [www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de) zu erfahren

\* Als Begleitschein werden die vom LAV bereitgestellten Formulare verwendet. Diese können vom LAV abgefordert werden. Einige können über die Internetseite des LAV ausgedruckt werden.

Formlose Begleitscheine müssen die oben genannten Angaben enthalten!

Landesamt für Verbraucherschutz  
Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 4 – Veterinärmedizin  
Haferbreiter Weg 132 – 135  
39576 Stendal  
Tel. 03931 631 0/ Fax 03931 631 153

---